

# Musikförderpreis des Bezirks Schwaben

## 1. Zweckbestimmung

Der Bezirk Schwaben stiftet auf Grundlage des Art. 48 Abs. 1 der Bezirksordnung für hervorragende künstlerische Leistungen im Bereich des bayerisch-schwäbischen Musiklebens den Musikförderpreis des Bezirks Schwaben.

Mit dem Musikförderpreis soll die öffentliche Präsentation der hohen musikalischen Qualität von im Bezirk Schwaben ansässigen Künstlern/-innen gefördert werden.

Der Musikförderpreis des Bezirks Schwaben wird an Nachwuchsmusiker/-innen oder -Ensembles verliehen, die zur Entwicklung eines innovativen, hochwertigen und vielfältigen Musiklebens im Bezirk Schwaben beitragen. Neben diesem Hauptzweck der Förderung von Nachwuchskünstlern/-innen können in Ausnahmefällen auch bereits renommierte Persönlichkeiten des Bayerisch-Schwäbischen Musiklebens mit dem Musikförderpreis als Anerkennung ihres Lebenswerkes bedacht werden.

Der Bezirk Schwaben fördert lediglich Institutionen und Projekte, die auf dem Boden des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung stehen. Ziel ist die Stärkung einer freiheitlichen, pluralistischen und demokratischen Gesellschaft. Institutionen und Projekte mit extremistischen, menschenverachtenden, antisemitischen oder rassistischen Zielen werden nicht unterstützt.

## 2. Name und Turnus

Er trägt den Namen „Musikförderpreis des Bezirks Schwaben“. Er wird jährlich verliehen.

## 3. Zielgruppe

Preisträger/-innen können Dirigent/-innen, Komponist/-innen, Solist/-innen, Orchester und Ensembles aller musikalischer Kategorien sein, die herausragende musikalische Leistungen erbracht haben, ihren Wirkungsschwerpunkt seit mindestens 2 Jahren im Bezirk Schwaben haben oder deren Wurzeln im Bezirk Schwaben liegen und die von nationaler/internationaler Bedeutung sind.

## **4. Auswahlverfahren**

### **4.1 Bewerbung**

Bewerbungen sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Der Bewerbung sind Informationen über den/die Künstler/-innen, die musikalische Vita, bisherige Auftritte und ggf. Tonträger beizufügen und eine, im Sinne der Preisgeldverwendung, aussagefähige Konzert- bzw. Projekt-Beschreibung.

Vorschlagsberechtigt sind außerdem die im Bezirk Schwaben ansässigen Musikverbände und -institutionen.

Preisträger sind im Folgejahr von einer erneuten Bewerbung ausgeschlossen. **Auswahl der Preisträger/-innen**

Die Auswahl der Preisträger/-innen erfolgt durch eine sechsköpfige Jury. Ihr gehören drei Vertreter/-innen des Bezirkstags von Schwaben an, darunter der/die Kulturbeauftragte des Bezirkstags und zwei weitere Mitglieder des Kultur- und Europaausschusses, zwei Vertreter/-innen schwäbischer Musikinstitutionen und ein/-e Vertreter/-in der Bayerischen Musikrat gemeinnützigen Projekt GmbH an. Die Berufung der Jury erfolgt durch den Kultur- und Europaausschuss des Bezirkstags von Schwaben auf ggf. Vorschlag der Bayerischen Musikrat gemeinnützigen Projekt GmbH für die Dauer einer Wahlperiode. Eine Bestellung weiterer Jurymitglieder ist möglich.

Die Jury wählt eine/n Vorsitzende/n. Die Entscheidung über die Preisvergabe trifft die Jury mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Eine Pflicht zur Preisvergabe besteht nicht. Gegen die Entscheidung der Jury über die Preisvergabe ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Die Sitzungen der Jury sind nicht öffentlich. Über Verlauf und Ergebnisse der Beratungen der Jury ist Stillschweigen zu wahren.

Sofern Mitglieder der Jury selbst von den Beratungen über eine/-n Preisträgerkandidaten/-in betroffen sind, nehmen sie an den Beratungen und der Entscheidung über die Preisvergabe nicht teil.

### **4.2 Preisvergabe**

Die Bekanntgabe der Preisträger/-innen erfolgt durch den/die Bezirkstagspräsidenten/-in des Bezirks Schwaben und den Geschäftsführer der Bayerischen Musikrat gemeinnützigen Projekt GmbH.

Die Preisträger/-innen verpflichten sich zur Teilnahme an der Preisverleihung im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung.

## **5. Preisgeld**

Der Musikförderpreis des Bezirks Schwaben ist mit einem Preisgeld in Höhe von insgesamt 45.000,- € dotiert und kann jährlich an bis zu drei Preisträger in Form einer Urkunde verliehen werden.

Die Auswahl der Preisträger/-innen und die Aufteilung des Preisgeldes erfolgen durch die Jury.

Das Preisgeld muss dazu verwendet werden, hochwertige Konzertauftritte oder herausragende musikalische Projekte der Preisträger/-innen im Bezirk Schwaben, z.B. durch die ergänzende Verpflichtung international renommierter Konzertpartner/-innen oder die Umsetzung besonderer Projektideen, zu ermöglichen.

In Einzelfällen und in Absprache mit der Jury kann das Preisgeld auch für andere Projekte, beispielsweise die Produktion eines Tonträgers, die Anschaffung eines Instruments oder für ein Stipendium, eingesetzt werden.

## **6. Organisation und Durchführung**

Der Bezirk Schwaben beauftragt die Bayerische Musikrat gemeinnützige Projekt GmbH, Kurfürstenstraße 19, 87616 Marktoberdorf mit der Organisation und Durchführung des Musikförderpreises anhand dieser Richtlinien. Die Ausschreibung des Musikförderpreises erfolgt öffentlich. Auf die Trägerschaft des Musikförderpreises durch den Bezirk Schwaben ist in allen Veröffentlichungen hinzuweisen.

Bewerbungen/Vorschläge sind an die Bayerische Musikrat gemeinnützige Projekt GmbH einzureichen.

## **7. Schlussbestimmungen**

Die Höhe des Preisgeldes steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beziehungsweise der jeweils erforderlichen rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Bezirkshaushalts.

Der Bezirk Schwaben kann in Abstimmung mit der Bayerischen Musikrat gemeinnützigen Projekt GmbH Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Statuts zulassen. Änderungen dieses Statuts erfolgen im Rahmen einer Beschlussfassung des zuständigen Kultur- und Europaausschusses des Bezirkstags von Schwaben.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 05.06.2024 in Kraft.